Reichsgesetzblatt

Teil I

1	Q	2	9

Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1932

Mr. 73

Inhalt:	Berordnung bes Reichsprafibenten jur Gicherung	bes inneren	Friebens. 2	30m 3. November	1932	S. 519
	Berordnung jur Anderung der Durchführungsbefti 31. Ottober 1932					
Bestimmung über Saison, und Rampagnegewerbe im Sinne des § 23 Ubs. 3 der Durchführungsbestimmun zur Steuerautscheinverordnung. Vom 31. Oktober 1932						

Berordnung des Reichspräfidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 3. November 1932.

Auf Grund des Artifels 48 Abf. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1 ber Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzt. I S. 517) erhält folgenden zweiten Absat:

"Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind ermächtigt, Ausnahmen von dem Berbot des Abs. I für solche öffentlichen politischen Bersammlungen in geschlossenen Räumen zuzulassen, die der Borbereitung von Wahlen zu öffentlichen Körperschaften dienen, sofern diese Wahlen im Monat November 1932 stattsinden."

Berlin, den 3. November 1932.

Der Reichspräsibent von hindenburg

Der Reichskanzler von Papen

Der Reichsminister bes Innern Freiherr von Ganl

Berordnung zur Anderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Bom 31. Oktober 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beledung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Erster Teil Kapitel I (Steuergutscheinverordnung) § 22 — (Reichsgesetzl. I S. 425, 427) wird hiermit verordnet:

Artifel I

Die Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 (Reichsgesetzt. I S. 459) werden wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

"Mehrbeschäftigung liegt vor, wenn die triebes während eines Ralendervierteljahres zwischen dem 1. Oktober 1932 und dem 30. September 1933 höher ist als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 (Vergleichszeitraum). Für die Berechnung wird zunächst festgestellt, wieviel Arbeitnehmer an den einzelnen Kalendertagen in jedem der verglichenen Zeiträume in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmer gestanden haben. Sahlen werden für jeden der beiden Zeiträume zusammengezählt. Jede diefer beiden Summen wird durch die Zahl der Kalendertage des Beitraums geteilt. Hieraus ergibt sich für jeden verglichenen Zeitraum die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl. Beurlaubte und erfrankte Arbeitnehmer sind mitzugahlen, soweit fie nicht durch Ersagarbeitskräfte vertreten werden."

- 2. Im § 20 werden die Worte "Abfat 1" gestrichen und hinter dem Worte "mitzuzählen" eingefügt ein Komma und die Worte "auch wenn ihr Arbeitsverhältnis in der Zeit des Aussetzens nicht fortbestanden hat".
- 3. In den §§ 21 und 24 treten an Stelle der Worte "§ 19 Absatz 1" die Worte "§ 19".
- 4. § 22 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- ,.1. Arbeitnehmer, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Gruppe, der sie nach der Art ihrer Arbeit zugehören, im Durchschnitt fürzer arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer, jedoch nicht weniger als vierundzwanzig Stunden wöchentlich, beschäftigt werden;"
- 5. Im § 23 Absat 2 wird ber Sat 2 gestrichen.

^{*)} Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Rr. 259 vom 3. November 1932.